

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGS-/ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat am 22.04.1986
gem. § 2 Abs. 1 B BauG die Aufstellung /
Änderung des Bebauungsplans beschlossen.
Dieser Beschluß wurde am 02.05.1986
öffentlich bekanntgemacht.

2. FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung gem. § 2a Abs. 2 B BauG
wurde am 13.05.1986 / in der Zeit
vom _____ bis _____
durchgeführt.

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Gemeinderat hat am 15.06.1988
_____ die öffentliche Auslegung
des Bebauungsplanentwurfs gem. § 3 Abs 2 BauGB
beschlossen.
Nach vorheriger, öffentlicher Bekanntmachung
hat der Bebauungsplanentwurf mit Textteil
und Begründung in der Zeit vom _____
01.08.1988 bis 02.09.1988
_____ öffentlich ausgelegt.

4. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am
23.11.1988 gem.
§ 10 BauGB als Satzung beschlossen.

5. ANZEIGE

Gemäß § 11 Abs. 1 BauGB wurde der Be-
bauungsplan dem Regierungspräsidium
Freiburg am 7.3.89 angezeigt. Das Re-
gierungspräsidium Freiburg hat mit Erlaß
vom 07.4.89 Az. 22/24/0225/141
erklärt, daß keine Verletzungen von Rechts-
vorschriften geltend gemacht werden.

6. INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan wurde mit der öffentli-
chen Bekanntmachung über die Durchführung
des Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB
am 27.4.89 rechtsverbindlich.

Stadtplanungsamt

Villingen - Schwenningen, den 30.05.1989

Handwritten signature



BESTÄTIGUNGEN

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des
§ 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981.

Vermessungsamt

Villingen - Schwenningen, den 28. Feb. 1989

Handwritten signature



Dieser Bebauungsplan ist mit der öffentlich
ausgelegten Fertigung identisch, ausgenommen
Änderungen laut Beschluß des Gemeinderates
vom 23.11.1988.

Stadtplanungsamt

Villingen - Schwenningen, den 02.03.1989

Handwritten signature

